

h/s
1/2
~~1/2~~ ✓
no
1/2

Betriebseigene Deponien werden untersucht

(rb) Hannover.- Das Umweltministerium hat jetzt den vom Landtag erbetenen Bericht erstellt, der Auskunft gibt darüber, was im Gefolge der Aufforderung des Landtags geschehen ist, die betriebseigenen Deponien unter Einschaltung privater Gutachter einer Gefährdungsabschätzung zu unterziehen. Die Untersuchungen beziehen sich auf 31 betriebseigene Deponien, wobei die Deponien weggelassen worden sind, die in die Zuständigkeit der Bergverwaltung fallen. Die Ergebnisse der Erfassung sollen eine umfassende Bewertung erlauben, die das etwaige Gefahrenpotential abschätzt und die Langzeitsicherheit beurteilt. In einer Reihe von Fällen haben die Deponie-Betreiber den Weg freigemacht für die Untersuchungen. In anderen Fällen ist es zu einem Widerspruch gekommen, über den jeweils noch zu entscheiden ist. In bisher 17 Fällen ist die Bereitschaft zu Untersuchungen vorhanden. Die Gefährdungsabschätzung durch private Sachverständige wird jeweils durch Fachbehörden begleitet, in erster Linie vom Landesamt für Bodenforschung.

Rundbrief 15.08.88

III.

Beschluß vom 7. 9. 1988 — Drs 11/2965 —

Giftmüllentsorgung in betriebseigenen Deponien und deren Sicherheitsstandards

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die betriebseigenen Deponien und Zwischenlager durch die zuständigen Behörden unter Einschaltung privater Gutachter auf Kosten der Betreiber gem. § 11 Abs. 4 AbfG umgehend einer Gefährdungsabschätzung unterziehen zu lassen. Bestandteile der Abschätzung müssen eine umfassende Erfassung der abgelagerten Abfälle sowie die Bewertung der Langzeitsicherheit vorhandener Dichtungssysteme und der geologischen Standortbedingungen sein. Defizite bei der Deponieausstattung, unzureichende geologische Standortbedingungen sowie Abweichungen des Betriebes von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind festzustellen;
2. eine Anpassung der betriebseigenen Deponien an den Stand der Technik zu veranlassen, sobald dieser durch die TA-Abfall beschrieben ist. Sofern es die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erfordert, ist der technische Stand der Deponien zu erhöhen;
3. Deponien, bei denen trotz der Anordnung zusätzlicher Sicherheitsstandards die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht gewährleistet werden kann, durch die zuständigen Behörden stilllegen und überwachen zu lassen. Soweit erforderlich, sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen;
4. den Landtag bis zum 30. Juni 1989 über die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 4. 8. 1989

1. Anordnung der Untersuchungen

Zur Ausführung des Beschlusses des Landtages vom 7. 9. 1988 hat das Umweltministerium (MU) im Oktober 1988 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hatte die Aufgabe, zunächst einheitliche Anforderungen und Kriterien für die anzuordnenden Untersuchungen zu entwickeln, um vergleichbare Ergebnisse als Grundlage für spätere Maßnahmen der Abfallbehörden nach §§ 8, 9 und 10 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. 8. 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) sicherzustellen. Eine wesentliche Arbeitsgrundlage bildete dabei der Entwurf zur Technischen Anleitung Sonderabfall, der bei der Formulierung des notwendigen Untersuchungsaufwands berücksichtigt wurde. In der Arbeitsgruppe waren neben dem Umweltministerium das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft (NLW), das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLFb) und die Bezirksregierung Weser-Ems (stellvertretend für die Mittelinstanz) vertreten.

Nachdem die Arbeitsgruppe im Dezember 1988 einen abgestimmten Entwurf fertiggestellt hatte, wurden die zuständigen Abfallbehörden mit Erlaß vom 29. 12. 1988 aufgefordert, die Gefährdungsabschätzungen für die betriebseigenen Deponien bis zum 1. 4. 1989 gegenüber den Betreibern nach § 11 Abs. 4 AbfG anzuordnen und abschließende Untersuchungsergebnisse bis zum 1. 4. 1990 anzufordern.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf 31 betriebseigene Deponien. In Niedersachsen sind zur Zeit insgesamt 92 betriebseigene Deponien zugelassen. Hiervon fallen 59 Deponien in die Zuständigkeit der Bergverwaltung; sie wurden im Rahmen der Anordnungen, die durch die Abfallbehörden nach § 11 Abs. 4 AbfG zu

treffen waren, nicht berücksichtigt. 3 Deponien, die noch nicht in Betrieb sind, sowie 10 Monodeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (vornehmlich Klärschlammdeponien) wurden ebenfalls ausgeklammert. Mit einbezogen wurde die Deponie Bookholzberg der Deutschen Bundesbahn, zumal dort bereits auffällige Befunde festgestellt sind. Im übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage — Drs 11/3855 — verwiesen.

2. Inhalt der Gefährdungsabschätzung

Für jede Anlage wird zunächst eine umfassende Erfassung erwartet, die an Hand verfügbarer Unterlagen oder — falls nicht vorhanden — durch neue Untersuchungen zu belegen ist. Bestandteile der Erfassung sind

- allgemeine Angaben,
- Darstellung des Abfall-Inputs,
- Abfallchemische Analysen und Beurteilungen,
- Darstellung der standortbezogenen Geologie,
- Angaben zur geogenen Grundwasservorbelastung und Bestimmung des Schadstoffaustragspotentials,
- wasserwirtschaftliche Standortgegebenheiten,
- sonstige raumbedeutsame Standortgegebenheiten,
- Deponieausstattung und Betriebstechnik,
- Beschreibung der vorhandenen Beweissicherungsmaßnahmen.

Die Ergebnisse der Erfassung sollen eine Bewertung ermöglichen und in die Zentrale Anlagendatei beim NLW einfließen. Die Bewertung soll folgende Elemente umfassen:

- Bewertung des Abfall-Inputs unter besonderer Berücksichtigung der technischen Anleitung Sonderabfall und des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen.
- Bewertung der Deponieausstattung und des Deponiebetriebs unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Bewertung der geologischen und hydrogeologischen Standortgegebenheiten.
- Zusammenfassende Abschätzung des Gefahrenpotentials und Beurteilung der Langzeitsicherheit.

Basierend auf der Bewertung sollen Empfehlungen und Handlungsbedarf aus Sicht des Gutachters benannt werden.

3. Auswahl und Beauftragung der Gutachter

Die Gefährdungsabschätzung ist nach § 11 Abs. 4 AbfG auf Kosten der Betreiber durchzuführen („Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben ... nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen“). Die Auswahl eines kompetenten und unabhängigen Gutachters soll vor Auftragsvergabe mit den zuständigen Abfallbehörden und den Fachbehörden (WWA, NLW, NLFb) abgestimmt werden.

4. Informationsveranstaltung

Am 5. 4. 1989 veranstaltete das MU einen zentralen Informationstermin zur Gefährdungsabschätzung von betriebseigenen Deponien, an der Abfallbehörden, Deponiebetreiber und Gutachter teilnahmen

Seitens des MU und der beteiligten Fachbehörden wurden Erläuterungen zum Erlaß gegeben; auf der Gegenseite bestand Gelegenheit zur Fragestellung. Anlässlich dieser Veranstaltung wurde u. a. deutlich, daß mit Widersprüchen seitens der Deponiebetreiber zu rechnen ist. Außerdem wurde der vorgegebene Zeitplan für zu knapp befunden.

5. Stand der Umsetzung

5.1 Deponie Salzgitter-Heerre (Betreiber: Stahlwerke Peine-Salzgitter)

Die Stadt Salzgitter hat die Stahlwerke Peine-Salzgitter AG vor Erlaß des Bescheides über die Anordnung der vorzunehmenden Untersuchungen gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Arr. 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749), angehört. Ein Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 AbfG ist noch nicht ergangen. Eine grundsätzliche Bereitschaft zu den Untersuchungen ist seitens des Betreibers vorhanden. In einem Abstimmungsgespräch soll geklärt werden, inwieweit ergänzende Untersuchungen aufgrund eines bereits vorliegenden Untersuchungsauftrags erforderlich sind.

5.2 Deponie Barnbruch (Betreiber: VW-AG)

Die Stadt Wolfsburg hat die Volkswagen AG vor Erlaß des Bescheides über die vorzunehmenden Untersuchungen gemäß § 28 VwVfG angehört. Ein Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 AbfG ist noch nicht ergangen. Die Volkswagen AG hält die Anordnungen für nicht erforderlich und rechtswidrig, zumal Anordnungen im Planfeststellungsbeschluß von 1983 für die Deponie bereits ergangen seien und sie auf die Vollständigkeit dieser Anordnungen vertraut habe. Die Stadt Wolfsburg wird der Volkswagen AG in Kürze einen den im Erlaß aufgezeigten Vorhaben entsprechenden Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 AbfG zustellen.

5.3 Deponie Niedergandern/Hottenrode (Betreiber: Firma Hesse)

Die Firma Hesse wurde vom Landkreis Göttingen zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens aufgefordert. Als erster Schritt wurde eine Zusammenfassung und Aufarbeitung des bereits vorhandenen Materials gefordert. Nach dieser Bestandsaufnahme soll in einem gemeinsamen Gespräch mit den Fachbehörden über weitere erforderliche Untersuchungen entschieden werden. Die Firma Hesse ist grundsätzlich bereit, die Untersuchungen durchführen zu lassen. Die vorgesehenen Fristen werden voraussichtlich eingehalten werden können.

5.4 Deponie Bonaforth (Betreiber: Westfälische Zellstoff AG)

Die Westfälische Zellstoff AG ist vom Landkreis Göttingen bereits am 22. 8. 1988 zur Vorlage eines Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung für die Betriebsdeponie auf dem Werksgelände und zwei weitere ehemalige Betriebsdeponien aufgefordert worden. Der Umfang des Gutachtens wurde mit den Fachbehörden abgestimmt, er entspricht allerdings nicht im vollen Umfang dem Gliederungsschema gemäß Anlage 3 des Erlasses vom 29. 12. 1988. Die Deponiebetreiberin ist mit zusätzlichen Untersuchungen einverstanden. Das Gutachten über die Deponie auf dem Betriebsgelände liegt dem Landkreis Göttingen bereits vor. Die Gutachten über die zwei ehemaligen Betriebsdeponien sollen in Kürze vorliegen. Nach Vervollständigung wird der Landkreis die kompletten Unterlagen den zuständigen Fachdienststellen zur Prüfung übersenden. Im Rahmen dieser Prüfung soll entschieden werden, ob die vorgelegten Unterlagen unter Beachtung der Anlage 3 des Erlasses ggf. ergänzt werden müssen.

5.5 Deponie Oker-Harlingerode (Betreiber: Rohstoffbetriebe Oker GmbH und Co. KG)

Die Rohstoffbetriebe Oker GmbH und Co. wurden von der Bezirksregierung Braunschweig mit Schreiben vom 20. 3. 1989 aufgefordert, die erforderlichen Untersuchungen in Auftrag zu geben. Gegen den Bescheid hat die Deponiebetreiberin Widerspruch erhoben mit der Begründung, daß sie keine Sonderabfalldeponie betreibt und daher keine entsprechenden Untersuchungen erforderlich seien. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

5.6 Deponie Vienenburg (Betreiber: Ilseder Mischwerke)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den Umfang der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt und ihn vor Erlaß des Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG angehört. Der Deponiebetreiber hat bisher nicht reagiert; ein Untersuchungsauftrag ist noch nicht erteilt.

5.7 Deponie Oker-Harlingerode (Betreiber: Harzmetall GmbH)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den erforderlichen Maßnahmenumfang mitgeteilt. Vor Erlaß eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG hat er ihn angehört. Der Deponiebetreiber hatte für seine im Rahmen der Anhörung abzugebende Stellungnahme Fristverlängerung bis zum 1. 7. 1989 beantragt. Im Zuge der Deponierekultivierung wurde bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches Teile des jetzt erforderlichen Umfangs beinhaltet. Dieses Gutachten muß erweitert werden. Der erforderliche Erweiterungsauftrag ist noch nicht erteilt worden.

5.8 Deponie Langelsheim (Betreiber: Preußag Pure Metals)

Der Landkreis Goslar hat den Deponiebetreiber vor Erlaß des Bescheides über die vorzunehmenden Untersuchungen angehört. Es ist beabsichtigt, die Deponie stillzulegen und zu beseitigen. Die Erörterungen mit dem Betreiber sind noch nicht abgeschlossen.

5.9 Deponie Münchehof (Betreiber: Fels-Werke)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den Umfang der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt und ihn vor Erlaß eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG angehört. Der Deponiebetreiber hat dem Landkreis Goslar die Bereitschaft erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Das Gutachten soll umgehend in Auftrag gegeben werden.

5.10 Deponie Vienenburg (Betreiber: Firma Buchholz)

Der Landkreis Goslar hat dem Deponiebetreiber den Umfang der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt und ihm vor Erlaß eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 4 AbfG die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern. Der Deponiebetreiber hat den Landkreis um ein Gespräch gebeten. Dem Vernehmen nach soll die Ausführung der Maßnahmen wegen wirtschaftlicher Gründe des Betriebes erschwert sein.

5.11 Deponie Essenrode (Betreiber: VW AG)

Der Landkreis Helmstedt hat dem Deponiebetreiber aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Deponiebetreiber ist grundsätzlich bereit, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er gibt jedoch an, daß bereits Teilaufgaben erledigt seien und hat um eine Erörterung gebeten.

5.12 Deponie Bad Lauterberg (Betreiber: Eisengießerei Königshütte)

Die Firma Eisengießerei Königshütte GmbH & Co. wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 20. 3. 1989 aufgefordert, die entsprechenden Untersuchungen in Auftrag zu geben. Gegen den Bescheid vom 20. 3. 1989 hat die Firma Königshütte Widerspruch eingelegt mit der Begründung, daß der Gesamtumfang der Anlage 3 nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche. Ihre Deponie sei eine reine Monodeponie für Gießereialtstoffe, deren Input laufend chemisch untersucht werde und keinerlei Grundwassergefährdung aufweise. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

5.13 Deponie Zorge (Betreiber: Harzer Graugußwerke)

Die Firma Harzer Graugußwerke GmbH wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Bescheid vom 20. 3. 1989 aufgefordert, die erforderlichen Untersuchungen in Auftrag zu geben. Gegen den Bescheid vom 20. 3. 1989 hat die Harzer Graugußwerke GmbH Widerspruch erhoben. Eine Begründung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Es ist noch kein Gutachten in Auftrag gegeben worden.

5.14 Deponie Mehrum (Betreiber: Kraftwerke Mehrum)

Der Landkreis Peine hat dem Deponiebetreiber die erforderlichen Maßnahmen aufgegeben. Der Deponiebetreiber hat erklärt, das Erforderliche zu veranlassen. Ein Auftrag soll kurzfristig erteilt werden.

5.15 Deponie Berkum (Betreiber: Stahlwerke Peine-Salzgitter)

Der Landkreis Peine hat dem Deponiebetreiber die erforderlichen Maßnahmen aufgegeben. Es liegt bereits ein Teilgutachten vor, welches zu ergänzen ist. Der Deponiebetreiber beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen auszuführen. Das Gutachten soll kurzfristig in Auftrag gegeben werden.

5.16 Deponie Klein Biewende (Betreiber: Schering AG)

Der Landkreis Wolfenbüttel hat der Schering AG mit Bescheid vom 26. 4. 1989 aufgegeben, die betriebseigene Sonderabfalldeponie bei Klein Biewende einer Gefährdungsabschätzung zu unterziehen. Die Schering AG ist mit den geforderten Untersuchungen einverstanden. Mit den Untersuchungen auf dem Deponiegelände ist bereits begonnen worden.

5.17 Deponie Limmerburg (Betreiber: Hannoversche Papierfabriken in Alfeld)

Mit Verfügung vom 7. 4. 1989 hat der Landkreis Hildesheim die Hannoverschen Papierfabriken in Alfeld aufgefordert, die Deponien Limmerburg I und II einer Gefährdungsabschätzung zu unterziehen. Hiergegen haben die Hannoverschen Papierfabriken mit Schreiben vom 3. 5. 1989 Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

5.18 Deponie Delligsen (Betreiber: Delligser Papierfabrik)

Der Landkreis Holzminden hat mit Verfügung vom 13. 3. 1989 eine Gefährdungsabschätzung angeordnet. Die Delligser Papierfabrik hat hiergegen am 22. 3. 1989 Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

5.19 Deponie Nienburg (Betreiber: Kali-Chemie AG)

Aufgrund einer Umrüstung der Betriebskläranlage der Kali-Chemie AG konnte ab Ende 1987 eine Umdisponierung der Schlamm Entsorgung in der Weise erfolgen, daß der entwässerte Schlamm auf der Hausmülldeponie des Kreises Nienburg abgelagert wird. Dies gilt auch für die übrigen produktionsspezifischen Abfälle, so daß eine Werksdeponie nicht mehr erforderlich ist. Die Kali-Chemie AG hat be-

reits ab Mitte des Jahres 1986 mit dem Landkreis Nienburg und der Bezirksregierung Hannover unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden Gespräche über die Zukunft der Werksdeponie geführt. Im Zuge dieser Gespräche wurde vereinbart, daß die Kali-Chemie AG einen mit den Fachbehörden abgestimmten Rekultivierungsplan vorlegt, der Maßnahmen der Sanierung und Rekultivierung sowie sonstige Vorkehrungen vorsieht, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 2 AbfG zu verhüten. Eine entsprechende Untersuchung ist in Auftrag gegeben worden. Mit Schreiben vom 17. 8. 1987 hat die Kali-Chemie dem Landkreis Nienburg die beabsichtigte Stilllegung ihrer Werksdeponie Nienburg gemäß § 10 Abs. 1 AbfG angezeigt. Im Zuge der Bearbeitung des Rekultivierungsplans wurde u. a. auch eine Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Grundwasserbeeinträchtigung durchgeführt. Dabei zeigte sich, daß Emissionen von Schadstoffen in das Grundwasser erfolgen. Es wurde ein Sanierungskonzept vorgeschlagen, für das von der Bezirksregierung Hannover ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 AbfG eingeleitet wurde. Es ist davon auszugehen, daß bis Ende 1989 eine Plangenehmigung erteilt werden kann und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen im Jahre 1990 beginnen.

5.20 Deponie Ottensen (Betreiber: VW AG)

Der Landkreis Schaumburg hat der Volkswagen AG Hannover am 10. 5. 1989 eine Anordnung zur Gefährdungsabschätzung der Deponie Ottensen zugestellt. Hiergegen hat die VW AG Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

5.21 Deponie Wisredt (Betreiber: Firma GAREG)

Eine Gefährdungsabschätzung im Sinne des Erlasses vom 29. 12. 1988 ist vergeben worden.

5.22 Deponie Embsen (Betreiber: Firma Norsk Hydro)

Die Firma Norsk Hydro (Rechtsnachfolger der Firma Ruhr-Stickstoff GmbH) als Betreiber der Schlammdeponie Embsen wurde erst vor kurzem vom Landkreis Lüneburg aufgefordert, ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung in Auftrag zu geben. Eine Rückäußerung liegt noch nicht vor.

5.23 Deponie Eggstedt (Betreiber: PreussenElektra)

Der Betreiber hat eine Gefährdungsabschätzung in Auftrag gegeben.

5.24 Deponie Bomlitz (Betreiber: Wolff Walsrode AG)

Der Betreiber hat eine Gefährdungsabschätzung in Auftrag gegeben.

5.25 Deponie Bützfleth (Betreiber: AOS Stade)

Für die AOS-Deponie wird in Anbetracht der bereits vorhandenen umfassenden Untersuchungen eine aktuelle Bewertung im Sinne des Erlasses vom 29. 12. 1988 erstellt.

5.26 Deponie Voslapper Groden (Betreiber: PreussenElektra)

Der Deponiebetreiber hat in Abstimmung mit den Fachbehörden und der Stadt Wilhelmshaven sachverständige Gutachter hinzugezogen. Eine Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG ist nicht ergangen. Ein Auftrag sollte bis zum 1. 7. 1989 erteilt werden.

5.27 Deponie Hummeldorf (Betreiber: Wintershall AG)

Die Firma Wintershall wurde vom Landkreis Emsland über den Inhalt des Erlasses vom 29. 12. 1988 informiert. Eine Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG ist nicht ergangen. Die Firma Wintershall hat inzwischen ein Ingenieurbüro eingeschaltet.

5.28 Deponie Sande-Salzengroden (Betreiber: Gießerei Sande)

Die Gießerei Sande ist grundsätzlich bereit, die geforderten Untersuchungen durchzuführen. Derzeit laufen Abstimmungen mit den Fachbehörden. Ein Auftrag ist noch nicht erteilt.

5.29 Deponie Bookholzberg (Betreiber: Deutsche Bundesbahn)

Eine Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG ist nicht ergangen. Die Deutsche Bundesbahn hat mitgeteilt, daß sie bereit ist, entsprechende Untersuchungen durchführen zu lassen. Ein Ingenieurbüro ist eingeschaltet.

5.30 Deponie Bramsche-Finte (Betreiber: Firma Holtmeyer)

Der Landkreis Osnabrück hat am 28. 4. 1989 eine Anordnung gemäß § 11 Abs. 4 AbfG getroffen. Der Betreiber der Deponie hat hiergegen Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

5.31 Deponie Galing I (Betreiber: Landkreis Wesermarsch/Preussag)

Am 18. 1. 1989 hat die Bezirksregierung Weser-Ems gegenüber dem Landkreis Wesermarsch eine Gefährdungsabschätzung aufgrund § 11 Abs. 4 AbfG angeordnet. Hiergegen hat der Landkreis Wesermarsch am 15. 2. 1989 Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

5.32 Zusammenfassung:

Für die 31 zu untersuchenden betriebseigenen Deponien sind bisher 19 Anordnungen nach § 11 Abs. 4 AbfG durch die zuständigen Abfallbehörden getroffen worden (61 %). Für 7 Deponien wurde zunächst eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt, in 5 Fällen wurde von einer förmlichen Anordnung abgesehen.

9 Deponiebetreiber haben Widerspruch eingelegt. Für 5 Anlagen liegen noch keine Äußerungen vor. In 17 Fällen (55 %) ist die Bereitschaft zur Durchführung der Untersuchungen vorhanden, dabei sind bereits Aufträge an Sachverständige erteilt oder kurzfristig zu erwarten.

Für 14 Anlagen (45 %) sind aufgrund anhängiger Widerspruchsverfahren, nicht abgeschlossene Anhörungen oder fehlender Rückmeldungen der Betreiber Sachverständige noch nicht eingeschaltet.

In der nachfolgenden Übersicht ist der Stand der Umsetzung nochmals tabellarisch dargestellt.

Übersicht

| Anzahl der Deponien | Regierungsbezirk | | | | Summe |
|---------------------------------|------------------|----------|----------|-----------|-------|
| | Braunschweig | Hannover | Lüneburg | Weser-Ems | |
| | 16 | 4 | 5 | 6 | 31 |
| Anordnung nach § 11 Abs. 4 AbfG | 9 | 3 | 5 | 2 | 19 |
| Anhörung nach § 28 VwVfG | 7 | | | | 7 |
| ohne förmliche Anordnung | | 1 | | 4 | 5 |
| Widersprüche der Betreiber | 4 | 3 | | 2 | 9 |
| Bereitschaft zur Durchführung | 8 | 1 | 4 | 4 | 17 |
| noch keine Äußerung | 4 | | 1 | | 5 |
| Aufträge an Fachbüros | 4 | 1 | 4 | 3 | 12 |
| in Kürze vorliegende Aufträge | 4 | | | 1 | 5 |
| kurzfristig keine Aufträge | 8 | 3 | 1 | 2 | 14 |

6. Ausblick:

Die Untersuchungsergebnisse sollen nach Vorgabe des MU bis zum 1. 4. 1990 den zuständigen Abfallbehörden vorgelegt werden. In Anbetracht der in 14 Fällen noch ausstehenden Auftragsvergaben kann dieser Termin unter Umständen nicht für alle Deponien eingehalten werden.

Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf zur technischen Anleitung Sonderabfall Teil II (Deponie), der in absehbarer Zeit vom Bundesumweltminister als Verwaltungsvorschrift erlassen werden dürfte, ist für Altanlagen ein Nachrüstprogramm aufzustellen und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift durch Einreichung genehmigungsfähiger Pläne bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit dem Erlass des MU vom 29. 12. 1988 sind die Voraussetzungen geschaffen worden, um über diese Nachrüstungen frühzeitig entscheiden zu können bzw. sofortige Nachbesserungen unbeschadet der genannten Übergangszeiten gemäß TA Sonderabfall durchzusetzen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

Es ist beabsichtigt, die Gefährdungsabschätzung der privaten Sachverständigen durch die Fachbehörden, insbesondere durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, zu begleiten. Hierfür sind noch entsprechende Personalverstärkungen vorzunehmen.